

Merkblatt zur Beendigung eines Vereins

Die Beendigung eines Vereins besteht aus mehreren Schritten, nämlich der Auflösung des Vereins, der Liquidation/Abwicklung und zuletzt der Löschung im Vereinsregister.

1. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt i.d.R. durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, § 41 BGB. Wenn die Vereinssatzung eine andere Mehrheit vorsieht, so ist diese maßgebend.

Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, gilt § 48 BGB, wonach die Liquidation durch den bisherigen Vorstand erfolgt. Soweit die Mitgliederversammlung keinen anderslautenden Beschluss fasst, vertreten die Liquidatoren den Verein gemeinschaftlich.

Die Auflösung des Vereins, die Liquidatoren und deren Vertretungsmacht (z. B. Einzelvertretungsmacht bzw. gemeinsame Vertretung) müssen unter Vorlage einer Kopie des entsprechenden Protokolls der Mitgliederversammlung in öffentlich (notariell) beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden. Bitte beachten Sie auch, dass ein späterer Wechsel in der Person der Liquidatoren ebenso anzumelden ist, §§ 74, 76, 77 BGB.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, ist er noch nicht endgültig beendet. Der Verein besteht zunächst noch weiter, er befindet sich aber im sogenannten Liquidations- oder Abwicklungsstadium.

2. Liquidation

Die Abwicklung erfolgt durch die Liquidatoren. Sie haben die Aufgabe, alle noch bestehenden Rechtsgeschäfte, Dienst- und Arbeitsverhältnisse etc. ordnungsgemäß zu beenden, alle steuerlichen Verpflichtungen zu erfüllen und Vermögensgegenstände zu verwerten. Dies umfasst folgende Pflichten:

- a) Veröffentlichung der Auflösung im Bekanntmachungsblatt des Vereins mit Aufforderung an Gläubiger ihre Ansprüche anzumelden, § 50 BGB. Zum Bekanntmachungsblatt und zum Text der Veröffentlichung beachten Sie bitte die Anlage auf Seite 2.
- b) Einziehung eventueller Forderungen
- c) Begleichung eventueller Verbindlichkeiten (Schulden)
- d) Beendigung laufender Geschäfte und Vertragsverhältnisse
- e) Abklärung und ggf. Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen (besonders wichtig bei gemeinnützigen Vereinen)
- f) Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände, z. B. durch Veräußerung

Das Vermögen darf einem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung im Bekanntmachungsblatt ausgehändigt werden (Sperrjahr), § 51 BGB. Bekannte Gläubiger müssen auch nach Ablauf des Sperrjahres befriedigt werden.

Sieht die Satzung einen Anfallsberechtigten vor (immer bei gemeinnützigen Vereinen), so ist diesem nach Ablauf des Sperrjahres das verbleibende Vermögen zu übergeben.

Ist in der Satzung kein Anfallsberechtigter bestimmt, so a) kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass das Vermögen einer öffentlichen Anstalt oder Stiftung zufällt, oder b) ist das Vermögen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu verteilen, § 45 BGB.

3. Löschung nach Liquidation

Ist die Liquidation vollständig beendet und das Sperrjahr abgelaufen, so ist die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins von den Liquidatoren in öffentlich (notariell) beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, § 76 Abs. 1 Satz 2 BGB, und ein Nachweis über die Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs beizulegen.

4. Löschung ohne Liquidation

Hat der Verein zum Zeitpunkt der Auflösung keinerlei Vermögen mehr, so kann die Auflösung und zugleich die sofortige Löschung des Vereins angemeldet werden, wenn die Vorstände versichern, dass

- a) kein Vereinsvermögen vorhanden ist,
- b) Vereinsvermögen auch nicht an Anfallsberechtigte verteilt wurde und
- c) keine Prozesse anhängig sind.

Bitte beachten Sie, dass alle Anmeldungen zum Vereinsregister in notariell beglaubigter Form erfolgen müssen!

Anlage

Hilfen zur Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs

Als Text der Veröffentlichung kann verwendet werden: „Der Verein ... (Name) in ... (Sitz) ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei dem Liquidator (ggf. den Liquidatoren) anzumelden.(Ort), (Datum) Name und Anschrift des Liquidators bzw. der Liquidatoren

Bekanntmachungsblatt: Ist in der Satzung ein Bekanntmachungsblatt für Vereinsveröffentlichungen (nicht Ladungen) bestimmt, so ist dies maßgebend, § 50 BGB. Hat der Verein in der Satzung kein Blatt bestimmt, oder hat das Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, § 50 a BGB.

Bitte informieren Sie sich beim jeweiligen Amtsgericht, welches Veröffentlichungsblatt für die Bekanntmachungen bestimmt ist.

Bei Vereinen mit Sitz in der Stadt oder im Landkreis Landshut ist dies die Landshuter Zeitung.